**Satzung der Schülervertretung des Städtischen Gymnasiums Rheinbach**

§1 begriffliche Erläuterung

Die im Schulgesetz NRW und dem SV-Erlass erwähnte SV, welche dort aus der Gesamtheit der vertretenden Gremien der Schüler einer Schule besteht, wird hier als Plenum bezeichnet. Die SV ist das in §3 beschriebene Gremium.

§2 Grundsätze

Aufgabe der SV ist es, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Interessen der Schülerschaft des städtischen Gymnasiums Rheinbach, zum einen in offiziellen Gremien, aber auch im Schulalltag zu vertreten.

§3 Zusammensetzung der SV

Die so genannte "SV" besteht am SGR aus 8 Mitgliedern des Schülerrats (Klassen- und Stufensprecher ab Klasse 5., ausgenommen sind ihre Vertreter). Für jedes SV-Mitglied aus der Stufe 12 wird in der ersten Schülerratssitzung nach den Sommerferien ein neues Mitglied gewählt. So besteht die SV in dem Zeitraum von Anfang des Schuljahres bis zum Abitur der 12er aus den acht ursprünglichen und den neu gewählten Mitgliedern, welche bis zum Abitur der 12er eingearbeitet werden. Sie sind jedoch ab dem Zeitpunkt ihrer Wahl vollwertige/ stimmberechtigte Mitglieder der SV.

Gewählte SV Mitglieder bleiben bis zum Ende ihrer Schullaufbahn, ohne eingelegten Widerspruch, Mitglieder der SV, insofern sie in dieser Zeit durchgängig Klassen-/ Stufensprecher sind.

§4 Schülersprecher/ Schülersprecherin

Der im SV-Erlass erwähnte Schülersprecher hat, neben den dort erwähnten Aufgaben, die Aufgabe, die SV zu leiten. Dabei hat er die gleichen Befugnisse, wie die anderen Mitglieder. In jedem Fall ist er jedoch Mitglied der Schulkonferenz.

Es ist sinnvoll, den Schülersprecher im SR aus der Mitte der SV zu wählen. Er kann jedoch auch gewählt werden, ohne Mitglied der SV zu sein.

In diesem Fall ist es sinnvoll, ihn in die SV aufzunehmen.

Sollte auf Antrag von 20% der Schülerschaft der Schülersprecher von allen Schülern gewählt werden, gilt dies ebenfalls –auch für den Fall, dass der Betreffende zuvor kein SR-Mitglied war.

Im Normalfall werden der Schülersprecher und sein Vertreter jedes Jahr im Januar oder Februar neu vom SR gewählt. Sollte der Schülersprecher zu dieser Zeit nicht im Abiturjahrgang sein, ist es zulässig, dass er seinen Posten behält, insofern niemand im SR auf Nachfrage der SV bei einer geheimen Wahl dagegen stimmt. In diesem Fall behält auch der Vertreter sein Amt. Ist der Vertreter im Abiturjahrgang, der Schülersprecher jedoch nicht (und niemand im SR stimmt gegen ihn), so wird lediglich der Vertreter neu gewählt. Für den Fall, dass der Schülersprecher sich im Abiturjahrgang befindet, sein Vertreter jedoch nicht, gilt, dass beide neu gewählt werden.

Die SV stellt Kandidaten für die Wahl. Die Kandidaten für den Posten müssen das 16. Lebensjahr spätestens bis zur nächsten Schulkonferenz vollendet haben.

Der Schülersprecher und sein Vertreter müssen nicht zwangsläufig ein Mädchen und ein Junge oder ein Junge und ein Mädchen sein. Auch zwei Mädchen oder Jungen können Schülersprecher und Vertreter sein.

Vor der Wahl des Schülersprechers, bekommt jeder Kandidat die Gelegenheit, sich dem SR vorzustellen. Die Wahl selbst erfolgt geheim und jedes Wahlberechtigte Mitglied des SR besitzt eine Stimme. Der Kandidat, der in der ersten Wahlrunde die meisten Stimmen erlangt ist (neuer) Schülersprecher. Der Vertreter wird in einer zweiten Wahlrunde gewählt. Ihre Ämter beginnen nach den Osterferien desselben Jahres.

Auf Antrag von mehr als 50% des SRs, wird der Schülersprecher sofort neu gewählt. In diesem Fall muss innerhalb von 2 Wochen eine SRS einberufen werden, bei der nach obigem Prinzip neu gewählt wird. Sowohl Schülersprecher als auch Vertreter werden neu gewählt. Ihr Amt beginnt in diesem Fall sofort nach der Wahl.

§5 Schülerratssitzungen

Bei der ersten SRS eines Schuljahres ist eine Liste mit den Mitgliedern des Rates anzufertigen. Auf dieser muss erkennbar sein, wer aus welcher Klasse/Stufe anwesend ist und durch wen er vertreten wird.

Bei SRSen ist ein Protokoll durch ein SV Mitglied oder einen Freiwilligen aus dem SR zu führen.

Beschlüsse werden mit mehr als 50% der Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder gültig.

Die Resultate aller Wahlen werden von der SV in mindestens einem passenden Medium (Schülerzeitung,…) veröffentlicht. Dieses Medium wird vom SR festgelegt (Auf Antrag wird neu gewählt).

Die Beschlüsse des SRs werden, wenn nicht anders formuliert, mit sofortiger Wirkung gültig. Anträge an den SR können von jedem Schüler gestellt werden und müssen spätestens 2 Tage vor der nächsten Sitzung bei der SV eingereicht werden.

§6 Dokumentation

Die SV hat folgende Ordner anzulegen und ist für ihre Inhalte und Aktualisierung verantwortlich:

* Schülerratssitzungen (jährlich Mitgliederlisten SR und SV, Protokolle, Tagesordnungen, Beschlüsse)
* Finanzen (Sammlung von Rechnungen, Ausgaben und Einnahmen)
* Schulkonferenz (Mitgliederlisten, Tagesordnungen, Protokolle)
* 5er Fahrten (Rechnungen, Ideen)
* Projekte & Anträge

§7 Aufgaben der SV

Die in Schulgesetz und SV-Erlass beschriebenen Aufgaben des Plenums werden hauptsächlich von der SV wahrgenommen (aktives Organ des SRs).

Des Weiteren obliegt es der SV, sich um die Pflege ihrer Öffentlichkeitsarbeit (Schwarzes Brett) im Flur und ihren Online-Auftritt (Facebook, Mail, SGR Homepage) zu kümmern.

Neben der Organisation der SRSen liegt auch die Besetzung der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft in der Verantwortung der SV. Sie berichtet darüber dem SR.

Die SV trifft sich während der Schulzeit einmal pro Woche, um über anstehende Termine, Probleme und sonstiges zu beraten.

§8 Abstimmungen in der SV

Einigt sich die SV bei bestimmten Fragen oder Diskussionen nicht, erfolgt eine Abstimmung. Stimmrecht haben bei diesen Abstimmungen alle SV Mitglieder gleichermaßen. Für eine gültige Entscheidung werden mehr als 50% der Stimmen benötigt. Fehlen Mitglieder zum Zeitpunkt des Votums, ist eine Entscheidung erst dann gültig, wenn mehr als 50% der aktiven SV Mitglieder ihr Votum abgeben haben. SV Lehrer dürfen beraten, haben jedoch kein Stimmrecht.

§9 Finanzen

Die SV hat eine Kasse für ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen. Zudem ist ein Kassenwart zu benennen, der für die Buchhaltung zuständig ist (Mindestalter 16).

Einnahmen und Ausgaben müssen ständig dokumentiert werden. Bei Bedarf muss dem SR Rechenschaft abgelegt werden. Mindestens muss jedoch, laut SV-Erlass, einmal im Jahr eine Kassenprüfung stattfinden.

§10 Änderung der Satzung

Um Änderungen an der Satzung vornehmen zu können, müssen 3/4 des, bei der jeweiligen Schülerratssitzung anwesenden, Schülerrates diese befürworten.

*Auf männlich-weibliche Doppelformen wurde zur besseren Lesbarkeit verzichtet; die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.*

*Grundlagen für die Satzung sind der „SV-Erlass“ (BASS 17-51 nr.1) und § 74 des Schulgesetzes NRW (ausgenommen ist 6. “SGR SV“).*